

### **I.A.1. GESETZLICHER RICHTER**

- **Verletzung:** Verletzung des Art 83 Abs 2 B-VG liegt vor, wenn die Behörde eine ihr gesetzlich nicht zukommende Zuständigkeit in Anspruch nimmt oder in gesetzwidriger Weise ihre Zuständigkeit ablehnt und damit eine Sachentscheidung verweigert. (1).....  
Der Bgm von Hall in Tirol hat über den Antrag des Marco Pisco entschieden. § 17 Abs 1 IG-Luft normiert jedoch als entscheidungsbefugte Behörde den Landeshauptmann, somit hat der Bgm von Hall in Tirol eine Entscheidungskompetenz in Anspruch genommen, die ihm von Gesetzes wegen nicht zusteht, dh Verletzung des gesetzlichen Richters. (2).....  
Es besteht auch nicht die Möglichkeit, die Grundrechtsverletzung durch die Sachentscheidung einer sachlich und örtlich zuständigen Berufungsbehörde auszuschließen, weil dies nur bei einer örtlichen Unzuständigkeit der Unterbehörde möglich ist, ansonsten käme es nämlich zu einer Verkürzung des Instanzenzuges. (2).....

### **I.A.2. EIGENTUMSFREIHEIT**

- **Schutzbereich:** Jedes vermögenswerte Privatrecht einschließlich der Privatautonomie (nicht bloß wirtschaftliche Interessen) und öffentlich-rechtliche Ansprüche (sofern dem gesamthaft gesehen eine Leistung des Anspruchsberechtigten gegenübersteht), wird durch Art 5 StGG und Art 1 1. ZPMRK geschützt. (1).....  
Auch juristische Personen sind vom Schutzbereich mit umfasst (Jedermannsrecht). (1).....  
Durch die Verweigerung der Ausnahmegewilligung wird in das Grundrecht nicht eingegriffen; die Beeinträchtigung von bloß wirtschaftlichen Chancen fällt nicht unter den Schutz des Eigentums. (2).....

### **I.A.3. ERWERBSFREIHEIT**

- **Schutzbereich:** Gem Art 6 StGG wird jede auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtete Tätigkeit (selbständige/unselbständige) vor intentionalen Beschränkungen geschützt. (1).....  
Auch juristische Personen sind Träger der Erwerbsfreiheit. Schutz wird kraft Anwendungsvorrangs auf italienische Staatsangehörige (Sitz in Verona; kommt nicht auf die Staatsbürgerschaft des Geschäftsführers an) ausgedehnt. (2).....  
Verweigerung der Ausnahmegewilligung stellt für das Transportunternehmen lediglich eine faktische Nebenwirkung dar, dh fehlende Intentionalität. (2).....

### **I.A.4. GLEICHHEITSSATZ**

- **Grundrechtssubjekt:** Art 7 B-VG ist ein Staatsbürgerrecht; Marco Pisco kann sich nur auf das RassDiskrBVG stützen, weil italienische Firma (Sitz ist relevant); auch juristische Personen sind umfasst (1).....
- **Verletzung:** Der Bescheid verletzt das Grundrecht, wenn er auf einem gleichheitswidrigen Gesetz beruht, dem Gesetz einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt oder Willkür vorliegt (2).....
  - **Willkür:** Behörde ist davon ausgegangen, dass 4 Tage den in § 4 Z 1 des Erlasses normierten Zeitraum („ein paar Tage“) überschreitet bzw dass Meeresfrüchte nicht unter „Lebensmittel“ fallen, weil darunter nur Grundnahrungsmittel zu verstehen sind; diese Ansicht ist offensichtlich verfehlt, daher denkunmögliche Auslegung (3).....

### **I.B. RECHTSWIDRIGKEIT DER GENERELLEN RECHTSGRUNDLAGEN**

#### ***I.B.1. Erlass***

- Erlass von der LReg ist Norm einer Verwaltungsbehörde, die ihrem Inhalt nach subjektive Rechte/Pflichten aller LKW-Fahrer über 7,5 t regelt, daher unabhängig von ihrer Bezeichnung dem Inhalt nach eine VO; durch Kundmachung im LGBl Mindestmaß an Publizität erreicht (4).....
- gem § 10 Abs 1 IG-Luft hat der LH einen Maßnahmenkatalog zu erlassen, nicht die LReg (2).....
- keine Anhörung des Bundesministers oder der Interessenvertretungen, wie in § 10 Abs 1 Z 2 IG-Luft gefordert (insofern relevant zur Aufhebung, weil für das potentielle Ergebnis ein wesentlicher Mangel) (2).....
- Verhältnismäßigkeit iSd § 11 Abs 1 Z 4 IG-Luft: Maßnahmenkatalog nur zulässig, wenn das Ziel der Regelung im öffentlichen Interesse liegt, die Regelung ein zur Erreichung des Ziels taugliches und adäquates Mittel darstellt und auch sonst sachlich gerechtfertigt ist (2).....  
Eingriff ist im öffentlichen Interesse gelegen und auch ein taugliches Mittel, um eine Verringerung von Luftschadstoffen zu erreichen, gerade im Hinblick auf die Mehrbelastung in der Nacht, die wissenschaftlich fundiert ist; auch ist der Eingriff adäquat, weil dieses Verbot nur in der Nacht und da auch nur für LKW über 7,5 t gilt; außerdem kommt es aufgrund meteorologischer Besonderheiten unter tags zu einer geringeren Belastung (nicht bloße Verschiebung), daher würde eine Bemaunung keine Alternative

- darstellen, dh auch sonst sachlich gerechtfertigt (2).....
- o aus Gleichheitssatz wird zwar ein gewisser Vertrauensschutz abgeleitet, aber dies setzt zum einen Anreize durch den Gesetzgeber, und zum anderen erhebliche faktische Dispositionen voraus, die im Vertrauen auf die Rechtslage gesetzt wurden; Pisco hat keine speziellen Dispositionen im Hinblick auf die Rechtsordnung getroffen; auch kommt es zu keiner unsachlichen Unterscheidung zwischen LKWs unter und über 7,5 t, weil die Mehrbelastung vor allem von LKWs über 7,5 t herrührt; dies verstärkt sich noch vor allem durch die meteorologischen Besonderheiten in der Nacht (3)....
- o Prüfungsmaßstab sind alle höherrangigen staatlichen Rechtsvorschriften; primär das Gesetz aber auch höherrangige Verordnungen; das Gemeinschaftsrecht ist kein Prüfungsmaßstab. (2)....

**I.B.2. IG-Luft**

- o Bundesgesetze, die in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung den UVS als zweite Instanz vorsehen, bedürfen der Zustimmung der Länder gem Art 129a Abs 2 B-VG; es handelt sich um eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG), Zuweisung an den LH; nach dem Wortlaut des Art 129a Abs 2 B-VG wäre eine Zustimmung der Länder nötig, diese ist nicht gegeben, dh Verfassungswidrigkeit des Gesetzes. (4)....

**I.B.3.Präjudizialität**

- o eine Norm ist dann Präjudiziell, wenn die Behörde die Norm denkmöglich angewendet hat oder anwenden hätte sollen bzw wenn sie eine Voraussetzung für die Entscheidung des VfGH bildet (1).....
- o der Erlass wurde denkmöglich (keine offenkundige Überlagerung) iSd Präjudizialität angewendet (1)....
- o das IG-Luft bildet die gesetzliche Grundlage für den Erlass, daher Prüfungsmaßstab, und so im Ergebnis präjudiziell (1)....

**II. ERGEBNIS**

1. Der VfGH hat den **Bescheid** wegen Verletzung von Art I RassDiskBVG und Art 83 Abs 2 B-VG zu **beheben** und wegen Verletzung des Rechts auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung durch Anwendung einer gesetzwidrigen VO (1).....
2. Im Wege des Inzidentalverfahrens hat der VfGH von Amts wegen den **Erlass** zur Gänze (Art 139 Abs 3 B-VG) zu beheben. (1).....
3. Im Wege des Inzidentalverfahrens hat der VfGH von Amts wegen **IG-Luft** zur Gänze (Art 140 Abs 3 B-VG) zu beheben. (1).....
4. Darüber hinaus ist der **Antrag auf Erteilung der Ausnahmegewilligung zurückzuweisen**, weil der VfGH gem Art 144 B-VG nicht zu einer reformatorischen Entscheidung in der Verwaltungssache selbst nach Art einer Rechtsmittelinstanz berufen ist (1).....

**Punkte** (48).....  
**Gesamteindruck** (2).....

---

**GESAMTPUNKTEANZAHL** (50) .....

**NAME**.....